

Landkreis Prignitz
Hrn. Landrat Hans Lange
Haus 1, OG
Berliner Str.49
19348 Perleberg

Gumtow den, 27.05.2013

**Genehmigung der landwirtschaftlichen Betriebe Gumtow Geflügel GmbH und Irtoma GmbH in Gumtow/Heinzhof
Hähnchenmastanlage am Standort 16866 Gumtow/ OT Heinzhof; Gemarkung Gumtow, Flur 2, Flurstück 15**

Sehr geehrter Herr Lange,

ich bin Gemeindevertreter in der Gemeinde Gumtow und bitte Sie dringend, die Genehmigungen der Gumtow Geflügel GmbH und der Irtoma GmbH als landwirtschaftliche Betriebe zu überprüfen.

Der Landkreis hat die Genehmigung offensichtlich auf Grundlage irreführender und falscher Angaben der Antragsteller erteilt.

Bei den Betrieben Irtoma GmbH und Gumtow Geflügel GmbH handelt es sich nicht um landwirtschaftliche Betriebe im Sinne des Gesetzes insbesondere § 201 des Baugesetzbuches. Der Sinn der aktuellen Gesetzesänderung BauG §35 ist die Privilegierung ortsansässiger Betriebe, die ausschließliche Gründung von Betrieben zur Erlangung dieses Privileges ist nicht im Sinne des Gesetzes und eine Umgehung der gesetzlichen Auflagen.

Die „landwirtschaftlichen Betriebe“ in Gumtow wurden begründet, weil die Konzeption der Anlagen als „Gewerbliche Anlagen“ absehbar nicht mehr genehmigungsfähig gewesen wären. In Jabel bei Wittstock wurde die baugleiche Anlage der Agrifirm/Stolle GmbH, die auch hinter dem Projekt in Gumtow bzw. dem holländischen „Investor“ Gronestege stehen, als gewerbliche Anlage genehmigt. Die lange geplanten Änderungen im BundesbauGesetz §35 sind inzwischen erfolgt. Mit der Gründung von landwirtschaftlichen Betrieben zum Schein sollen die Privilegierungen des §35 weiter möglich werden. Für eine solche Annahme können folgende Gründe vorgebracht werden:

- Die eingereichte Stellungnahme beim Landkreis zur Legitimation der landwirtschaftlichen Betriebe (Rechtsanwälte Dombert) vom

20.08.2012 ist nicht schlüssig. Dort steht im Grunde nur, dass die Betriebe auch ohne ausreichende Flächen mit gesicherten Pachtflächen anerkannt werden „**könnten**“, falls sie die Kriterien für landwirtschaftliche Betriebe erfüllen. Sie erfüllen aber mindestens 2 von 4 Kriterien überhaupt nicht. Im Schreiben des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 12.6.2012 wurden diese Kriterien für eine Anerkennung als landwirtschaftlicher Betrieb den Rechtsanwälten Dombert mitgeteilt (VGL: Anlage 2 zum Schreiben der Rechtsanwälte in der Offenlegung in Ihrem Hause). Da heißt es, dass es Fälle geben kann, bei denen ausschließlich auf der Grundlage von Pachtflächen landwirtschaftliche Betriebe vorhanden sein können, aber nur wenn sie weitere 4 Beurteilungskriterien erfüllen, diese Beurteilungskriterien „**für die Dauerhaftigkeit und Ernsthaftigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes sind**

1. **die Betriebsführung**
2. **die planmäßige und eigenverantwortliche Bewirtschaftung**
3. **die persönlichen Voraussetzungen des Unternehmers fachliche Qualifikation und Zuverlässigkeit**
4. **die betriebliche Ausstattung mit baulichen Anlagen, Anlagentechnik und Maschinen“**

(aus dem Schreiben des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 12.6.2012)

Bei jedem Kriterium bestehen m.E. mehr als Bedenken. Eine betriebliche Ausstattung ist nicht vorhanden und nach Aussagen des Investors auch nicht vorgesehen. Die Qualifikation des Unternehmers soll erst nach Genehmigung (!) nachgewiesen werden. Eine planmäßige, eigenverantwortliche Bewirtschaftung erfolgt nicht.

- Die pro Betrieb ausgewiesenen 281 ha Pachtflächen mit 22 ha Eigentumsland reichen nicht aus, um die entsprechende Futtermenge zu erzielen. Die Zahlen im Antrag (vgl. Offenlegung) sind widersprüchlich und variieren ständig. Es fehlt zudem ein Nachweis der 22 ha Eigentumsland.
- Die Aufteilung in Gumtow Geflügel GmbH und IRTOMA GmbH wurde anscheinend auch konstruiert, um Grenzwerte einzuhalten. Es handelt sich hierbei um **ein** Unternehmen, da die Anträge teilweise im Zusammenhang gestellt werden, alles in den Anlagen gemeinsam genutzt werden soll usw., siehe Angaben in der Offenlegung. Der Geschäftsführer ist Geschäftsführer beider Unternehmen, er und seine Frau sind gleichzeitig Eigentümer der Betriebe. Beide Betriebe schließen diverse In-Sich-Verträge, zur Mitnutzung von Anlagen, zur Wärme- und Wasserversorgung etc., teilweise ohne Datum und mit identischen Unterschriften. Diese Form der Firmengründung will die Genehmigungsbehörden und auch die Bürger irreführen, um die gewerbliche Tätigkeit zu verschleiern. Ansässig seien beide Betriebe

bei der Firma Teickner in Gumtow. Die Firmen sind in Gumtow nicht ansässig, der Sitz scheint eine Briefkastenangelegenheit, weder Büro- noch andere Räume sind für die Firmen vorhanden.

- Die Aussage der von den Investoren beauftragten Rechtsanwälte Dombert (Herr Dr. Hentschke), dass ein aktiv landwirtschaftlicher Ackerbau betrieben wird und im Frühjahr 2012 die eigene Ernte eingefahren werden konnte ist unwahr. Hier werden Tatsachen vorgetäuscht; der Landkreis/Sachbereich Landwirtschaft, welcher die Betriebsbestätigung ausstellte, wurde bewusst falsch informiert. Seit 9/2011 ist auf den verpachteten keinerlei landwirtschaftliche Tätigkeit durch Irtoma und die Geflügel GmbH erkennbar.
- Nur „bei einem bestehenden Landwirtschaftsbetrieb ist die Dauerhaftigkeit und Ernsthaftigkeit in der Regel anzunehmen“. Es ist kein landwirtschaftlicher Betrieb Irtoma oder Gumtow Geflügel GmbH vorhanden. Es wurden zwar Pachtverträge geschlossen, es ist aber zweifelhaft ob die ab 1.11.2011 geschlossenen Pachtverträge zu irgendeiner landwirtschaftlichen Aktivität geführt haben. Es ist auch zweifelhaft, ob die entsprechenden Pachtgebühren für die Zeiträume gezahlt wurden (für beide Betriebe zusammen wären Pachtzahlungen in Höhe von 168600 €/pro Jahr fällig gewesen). Auch diese Pachtverträge sollen vortäuschen, dass ein landwirtschaftlicher Betrieb schon bei Antragstellung für die Hähnchenmastanlage vorhanden war. De jure ist dies zweifelhaft und de facto war das mit Sicherheit nicht der Fall.

Es muss davon ausgegangen werden, dass Gründung bzw. Scheingründung landwirtschaftlicher Betriebe zwecks Erreichung der Privilegien des BauG§35 Methode hat und auch bei mehreren geplanten Anlagen in Brandenburg von den Initiatoren (Agrifirm als Holding mit Plukon, Stolle, Schlachthof Brenz etc.) angewendet werden soll.

Ich bitte Sie sehr, diese Aktivitäten in unserem Landkreis zu unterbinden. Sie schützen auch andere Gemeinden und Landkreise vor Methoden, die letzten Endes der ortsansässigen Landwirtschaft schaden wird.

Ich bitte Sie auch um eine eilige Prüfung der Angelegenheit, das Planfeststellungsverfahren läuft bis 14.06., die Einwendungen sind bis 28.06. möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Adamaschek

Alle Unterlagen/Belege sind in den in Ihrem Haus ausliegenden Materialien zum Planfeststellungsverfahren zu finden